



Beschluss des Stadtrats

vom 8. Januar 2025

GR Nr. 2024/466

Nr. 2/2025

Schriftliche Anfrage von Michele Romagnolo, Sebastian Zopfi und Samuel Balsiger betreffend Besetzung des Kasernenareals am Freitag, 20. September 2024, Anzahl anwesender, identifizierter, gebüsst oder weggewiesener Besetzende, Gründe für die Tolerierung der Technoparty, Höhe der Sachschäden und Übernahme der entstandenen Kosten sowie Hintergründe zur gewählten Kommunikation

Am 25. September 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Michele Romagnolo, Sebastian Zopfi und Samuel Balsiger (alle SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/466, ein:

Am letzten Freitag haben verummte Linksextremisten das Kasernenareal besetzt. Samstagabend veranstalteten sie eine illegale Technoparty, die viele Besucher anzog. Zu diesem Ereignis bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele verummte linksextreme Chaoten waren auf dem Gelände?
2. Wie viele der illegalen Besetzer wurden identifiziert?
3. Wie viele der illegalen Besetzer wurden gebüsst oder weggewiesen?
4. Wie viele sogenannte «Besucher» waren während Freitag bis Sonntag auf dem Kasernenareal?
5. Warum wird in warmen Sommernächten praktisch jede Party auf den Käferberg polizeilich beendet und hier toleriert?
6. Wie begründet die Sicherheitsvorsteherin, dass man in der Nähe des Hauptbahnhofs, eine illegale Besetzung, mit sehr hohen Lärmemissionen und Unmengen von Abfall toleriert?
7. Warum toleriert die Sicherheitsvorsteherin eine illegale Technoparty und schikaniert mit dutzenden von Auflagen jedes kleine Quartierfest oder die Schwamendingerschilbi?
8. Wer bezahlt die Kosten des Polizeieinsatzes?
9. Wer bezahlt die Kosten der Aufräumarbeiten?
10. Wie will die Stadt Zürich gewährleisten, dass die Besetzer die Kosten tragen sollen und nicht die schon arg gebeutelte Bevölkerung?
11. Wie hoch sind die Sachschäden im Zusammenhang mit der illegalen Besetzung in der Stadt Zürich?
12. Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei Zürich vom 22. September 2024 kam es lediglich zu vereinzelt Lärmklagen, ansonsten habe es keine Zwischenfälle gegeben. Weshalb wird der Stadtbevölkerung mitgeteilt, dass es zu keinen Zwischenfällen kam obwohl es nachweislich zu Sachschäden kam?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie viele verummte linksextreme Chaoten waren auf dem Gelände?

Zu Beginn der Besetzung wurden von Polizeiangehörigen, die zuerst zum Kasernenareal ausgerückt waren, etwa 150 verummte Personen festgestellt und gemeldet. Ob es sich dabei



2/4

um Personen aus linksextremistischen Kreisen handelte, kann seitens der Stadtpolizei nicht beurteilt werden, da keine Personenkontrollen durchgeführt wurden. Der Umstand, dass die Besetzenden gleichentags eine Homepage öffentlich schalteten, auf der das geplante Programm für das gesamte Wochenende bekannt gemacht sowie die Motivation für die Besetzung vorwiegend mit dem Kampf gegen die «Gentrifizierung» gewisser Wohnquartiere der Stadt begründet wurde, deutet darauf hin, dass die Akteure der Besetzungsaktion aus eher linksaktivistischen Kreisen stammten.

Fragen 2 und 3

Wie viele der illegalen Besetzer wurden identifiziert? Wie viele der illegalen Besetzer wurden gebüsst oder weggewiesen?

Die in Antwort 1 erwähnten verummumten Personen wurden – wie bereits erwähnt – weder kontrolliert, identifiziert, gebüsst noch weggewiesen.

Frage 4

Wie viele sogenannte «Besucher» waren während Freitag bis Sonntag auf dem Kasernenareal?

Im Verlaufe des Abends und der Nacht von Freitag auf Samstag hielten sich rund 700 Personen auf dem Kasernenareal auf. Am Abend von Samstag auf Sonntag konnten wiederum einige hundert Personen festgestellt werden.

Fragen 5, 6 und 7

Warum wird in warmen Sommernächten praktisch jede Party auf den Käferberg polizeilich beendet und hier toleriert? Wie begründet die Sicherheitsvorsteherin, dass man in der Nähe des Hauptbahnhofs, eine illegale Besetzung, mit sehr hohen Lärmemissionen und Unmengen von Abfall toleriert? Warum toleriert die Sicherheitsvorsteherin eine illegale Technoparty und schikaniert mit dutzenden von Auflagen jedes kleine Quartierfest oder die «Schwamendingerhilbi»?

Gemäss Art. 13 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) ist die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Bewilligung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung, AS 551.210) erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist. Die Bewilligung kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden (Art. 3 Abs. 2 Benutzungsordnung). Mit Auflagen und Bedingungen können unterschiedliche öffentliche und private Interessen berücksichtigt werden. Sie gewährleisten – auch zugunsten der Bewilligungsnehmenden – einen möglichst reibungslosen Ablauf der bewilligten Nutzungsarten und dienen der Sicherheit der Teilnehmenden und von Drittpersonen wie etwa bei Demonstrationen, Kundgebungen oder Festveranstaltungen. Wird gegen Auflagen und Bedingungen verstossen, so interveniert die Stadtpolizei in geeigneter Weise.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine unbewilligte Nutzung des öffentlichen Grunds keine Auflagen und Bedingungen kennt. Häufig nehmen sie auch einen überraschenden Verlauf,



3/4

insbesondere was das Verhalten der Teilnehmenden anbelangt. In diesen Fällen richtete sich das polizeiliche Handeln primär danach, Gefährdungen und Störungen von Drittpersonen schnellstmöglich abzuwehren bzw. zu beseitigen. Die Entscheidung, ob und wann bei einer unbewilligten Veranstaltung polizeilich interveniert wird, hängt von, den konkreten Umständen des Einzelfalls und der Lagebeurteilung des verantwortlichen Einsatzleiters vor Ort ab. In jedem Fall hat polizeiliches Handeln das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (§ 10 Polizeigesetz, PolG, LS 550.1). Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass repressive Mittel seitens der Polizei nicht in jedem Fall zielführend sind.

Die Veranstaltung auf dem Kasernenareal vom 20.–22. September 2024 verlief weitgehend friedlich. Am Abend des 21. September 2024 kam es indessen zu Sachbeschädigungen an der Liegenschaft Zeughausstrasse 31 (vgl. unten Antwort zu Frage 11). Zudem wurde die Nachtruhe der Anwohnenden durch Lärm gestört. Die Sicherheit von Personen war aber nie gefährdet. Der zuständige Polizeioffizier entschied, die Besetzung des Kasernenareals bis Sonntagmorgen zu tolerieren. Eine gewaltsame Auflösung der Besetzung hätte mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Eskalation mit verletzten Personen, grösseren Sachbeschädigungen und weiteren Lärmimmissionen geführt und wäre entsprechend nicht verhältnismässig gewesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Besetzung unter dem Motto «Kreis 13 – eine andere Stadt ist möglich» durchgeführt wurde und die Entwicklungen der Wohnungssituation in der Stadt anprangerte (vgl. Antwort zu Frage 1). Dies konnte zahlreichen Transparenten rund um das Areal und den Informationen, die auf der erwähnten Homepage <https://kreis13.zuerich.rip> der Besetzenden veröffentlicht wurden, entnommen werden. Zudem überreichte eine Kontaktperson der Besetzenden vor Ort diverses Informationsmaterial einem Vertreter der Stadtpolizei. Somit kann der Besetzung des Kasernenareals eine politische Komponente nicht abgesprochen werden, weshalb die Qualifikation einzig als Technoparty zu kurz greift.

Schliesslich ist festzuhalten, dass auf dem Käferberg bewilligte und unbewilligte Partys stattfinden. Gehen bei der Stadtpolizei viele berechtigte Lärmklagen wegen Partys ein oder ist die Sicherheit von Personen gefährdet, schreitet die Stadtpolizei mit verhältnismässigen Mitteln ein.

Frage 8

Wer bezahlt die Kosten des Polizeieinsatzes?

Die Polizei kann gemäss § 58 Abs. 1 lit. a PolG Kostenersatz verlangen von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert. Die Stadtpolizei stellt – wie im vorliegenden Fall – keine Kosten in Rechnung, wenn sie den Grundauftrag gemäss § 3 PolG erfüllt, wonach sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen hat. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass keine Personen kontrolliert und identifiziert wurden (siehe Antworten zu Fragen 1–3). Soweit gegenüber Personen beispielsweise wegen Sachbeschädigung ein Strafverfahren anhängig gemacht wird, können diesen von der Staatsanwaltschaft Zürich die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.



4/4

Frage 9

Wer bezahlt die Kosten der Aufräumarbeiten?

Die Kosten für die Schäden an öffentlichen Sachen werden durch die Stadt getragen, die Schäden an privatem Eigentum müssen von diesen übernommen werden (vgl. Antworten zu Fragen 1–3 und 8).

Frage 10

Wie will die Stadt Zürich gewährleisten, dass die Besetzer die Kosten tragen sollen und nicht die schon arg gebeutelte Bevölkerung?

Siehe Antworten zu Fragen 1–3 sowie 8 und 9.

Frage 11

Wie hoch sind die Sachschäden im Zusammenhang mit der illegalen Besetzung in der Stadt Zürich?

Am Abend des 21. September 2024 kam es zu Sachbeschädigungen an der Liegenschaft Zeughausstrasse 31. Etwa 60 vermummte Personen traten unvermittelt auf der Seite Zeughausstrasse aus dem besetzten Areal vor die erwähnte Liegenschaft. Einzelne Personen aus dieser Gruppe warfen mit Farbe gefüllte Glasflaschen gegen die Hausfassade. Dabei gingen mehrere Glasscheiben zu Bruch und einzelne Räumlichkeiten sowie die Hausfassade wurden mit Farbe verunreinigt. Eine konkrete Schadenssumme wurde seitens der Vertreter der Geschädigten gegenüber der Stadtpolizei bis anhin nicht genannt. Es ist jedoch gesamthaft von mehreren Fr. 10 000.– auszugehen. Ein Strafverfahren gegen Unbekannt wurde eingeleitet.

Frage 12

Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei Zürich vom 22. September 2024 kam es lediglich zu vereinzelt Lärmklagen, ansonsten habe es keine Zwischenfälle gegeben. Weshalb wird der Stadtbevölkerung mitgeteilt, dass es zu keinen Zwischenfällen kam obwohl es nachweislich zu Sachschäden kam?

Der Inhalt der Medienmitteilung vom 22. September 2024 wird nicht korrekt wiedergegeben. Wörtlich heisst es darin: «(...) Vereinzelt wurden pyrotechnische Gegenstände gezündet. Unbekannte warfen im Verlaufe des Samstagabends Farbbeutel sowie Gegenstände gegen eine Fassade und Fenster an der Zeughausstrasse. Dadurch entstand Sachschaden. Bei der Stadtpolizei gingen in beiden Nächten vereinzelt Lärmklagen ein. Ansonsten kam es zu keinen Zwischenfällen.» Die Stadtpolizei hat demnach transparent kommuniziert.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter